

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 6:

„Kalles Kneipe“

Inhalte:

Verpflichtungsklage – Klagebefugnis – unbestimmter Rechtsbegriff – Beurteilungsspielraum – Spruchreife

Sachverhalt:

Gastronom Kalle (K) möchte sich auf seine alten Tage einen Lebenstraum erfüllen und im Mannheimer Stadtteil Neckarstadt-Ost eine Kneipe eröffnen. Dafür beantragt er im Dezember 2012 eine Gaststättenerlaubnis. Im März 2013 erhält Kalle, nachdem er ordnungsgemäß angehört wurde, ein mit Rechtsbehelfsvermerk versehenes Schreiben, mit dem die zuständige Behörde seinen Antrag ablehnt.

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass Kalle zwischen 1999 und 2011 einen Nachtclub in Schwetzingen betrieben habe. Im Jahr 2000 sei Kalle dabei wegen der Vermittlung von Prostituierten an die Besucher dieses Clubs aufgefallen. Im selben Jahr seien gegen ihn Beschwerden eingegangen, weil er alkoholische Getränke an erst 14 Jahre alte Jugendliche ausgeschenkt habe. Damit habe sich Kalle als unzuverlässig erwiesen. Die Gaststättenerlaubnis für den Nachtclub sei damals nur versehentlich nicht widerrufen worden; eine neue Gaststätten-erlaubnis dürfe nicht erteilt werden.

Des Weiteren macht die Behörde geltend, dass sie die Nachbarschaft vor Kneipenlärm schützen wolle. Sie könne zwar nicht genau abschätzen, wie viel Lärm Kalles Kneipe verursachen werde, aber erfahrungsgemäß lägen die Emissionen von Kneipen meistens in der Nähe der Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Zudem sei die Kneipendichte in Neckarstadt-Ost bereits dermaßen hoch, dass für einen weiteren Betrieb objektiv kein Bedarf mehr bestehe.

Kalle ärgert sich über die Ablehnung seines Antrags und erhebt 14 Tage nach dem erfolglos verlaufenen Widerspruchsverfahren eine Klage vor dem Verwaltungsgericht auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Abwandlung 1:

Sieben Jahre zuvor: Kalle betreibt noch den oben erwähnten Nachtclub. Die Behörde erfährt von seinen Verfehlungen und widerruft die Gaststättenerlaubnis gemäß § 15 Abs. 2 GastG. Ist K hiergegen klagebefugt?

Abwandlung 2:

Kalle hat die beantragte Gaststättenerlaubnis für die Kneipe in Neckarstadt-Ost erhalten. Seit einigen Monaten läuft der Zapfhahn fast pausenlos. Die Anwohnerin Erika (E) hat von Kalles Vergangenheit erfahren und ist erschüttert, dass „solche Leute“ direkt vor ihrer Haustür Schankwirtschaften betreiben dürften. Sie hofft, sie könne unter Berufung auf Kalles Unzuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG eine Rücknahme der Erlaubnis erwirken. Ist sie klagebefugt?

Abwandlung 3:

In den Sommermonaten tummeln sich Kalles Gäste gerne in seinem kleinen Biergarten und verursachen durch ihre Gespräche und ihr Gegröle auch in den Abendstunden viel Lärm. Helga (H), die im selben Haus wohnt, fühlt sich dadurch massiv gestört. Da sie aber selbst nichts mit den Richtern zu tun haben will, reicht ihr Sohn Jan (J), der Jura studiert und gelegentlich seine Mutter besucht, im eigenen Namen Widerspruch ein. Er verlangt eine verlängerte Sperrfrist für den Biergarten. Ist er antragsbefugt?

Lesehinweise:**Zur Vorbereitung:**

Zum unbestimmten Rechtsbegriff und Beurteilungsspielraum: *Maurer/Waldhoff*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 7 Rdnr. 26 ff.

Überblick zur Verpflichtungsklage: *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2014, 3. Abschnitt; *Maurer/Waldhoff*, a.a.O., § 10 Rdnr. 82 ff.; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, §§ 15, 26.

Zur Klagebefugnis: *Gersdorf*, a.a.O., Rdnr. 27 ff. und 70 f.; *Hufen*, a.a.O., § 14 Rdnr. 53 ff. (allgemeine Hinweise und Besonderheiten der Anfechtungsklage), § 15 Rdnr. 16 ff. (Besonderheiten der Verpflichtungsklage), § 16 Rn. 12 (Besonderheiten der Unterlassungsklage), § 17 Rdnr. 8 (Besonderheiten der allgemeinen Leistungsklage).

Zur Vertiefung:

Zum subjektiv-öffentlichen Recht: *Maurer/Waldhoff*, a.a.O., § 8.

Zur Fortsetzungsfeststellungsklage: BVerwGE 109, 203-211; *Hufen*, a.a.O., § 18 Rdnr. 36 ff.; *Schenke*, Die Neujustierung der Fortsetzungsfeststellungsklage, JuS 2007, S. 697-701.

Einführung in das Gaststättenrecht: *Klement*, in: Schmidt/Wollenschläger, Kompendium Wirtschaftsverwaltungsrecht, 4. Aufl. 2016.

Fallbearbeitung: *Gornig/Jahn*, Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. 2014, Fall 9.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):**§ 180a [Ausbeutung von Prostituierten].**

(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181a [Zuhälterei].

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben
und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG):**§ 9 [Alkoholische Getränke].**

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnlichen Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche
weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2)–(4) ...

Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG):**§ 34 [Länge der Frist].**

(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre bei
 - a) Verurteilungen zu
 - aa) Geldstrafe und
 - bb) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,
 - b) Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,
 - c) Verurteilung zu Jugendstrafe ...,
 - d) Verurteilung zu Jugendstrafe ...,
2. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,
3. fünf Jahre in den übrigen Fällen.

(2) - (3)